

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.05.2015

Geschäftszeichen:

III 33-1.6.5-106/14

Zulassungsnummer:

Z-6.5-2043

Geltungsdauer

vom: **18. Mai 2015**

bis: **15. Juli 2019**

Antragsteller:

Jansen Entwicklung GmbH & Co. KG

Am Wattberg 51

26903 Surwold

Zulassungsgegenstand:

Feststellanlage "JBS 301 - FA" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngewandener Förderanlagen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 15 Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststallanlage, "JBS301-FA" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngelieferter Förderanlagen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

Die Feststallanlage muss aus der Auslösevorrichtung, der Energieversorgung, den Brandmeldern und der Feststellvorrichtung und ggf. Sicherheitseinrichtungen für die Schließbereichsüberwachung bestehen. Sie ist geeignet, die Funktion von Schließmitteln kontrolliert unwirksam zu machen. Beim Ansprechen der zugehörigen Auslösevorrichtung im Fall eines Alarmes, einer Störung oder durch Handauslösung werden offen stehende Abschlüsse selbsttätig durch die Schließmittel geschlossen.

1.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung mit Energieversorgung muss das Steuergerät "JBS 301" mit der entsprechenden Softwareversion 4.68 der Firma Jansen Entwicklung GmbH & Co. KG verwendet werden. Die Auslösevorrichtung enthält die Steuerelektronik zum Auslösen der Feststellvorrichtung.

Die Energieversorgung muss die Auslösevorrichtung, die Brandmelder nach Abschnitt 2.1.3, die Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.4 und ggf. die Sicherheitseinrichtungen für die Schließbereichsüberwachung und den Personenschutz nach Abschnitt 2.1.5 versorgen.

1.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Rauchmelder, sog. Rauchschalter und/oder Wärmemelder, sog. Wärmeschalter nach Abschnitt 2.1.4 verwendet werden.

1.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung sind die Elektro-Haftmagnete, die Magnetbremsen oder die Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.4 zu verwenden.

1.1.5 Schließbereichsüberwachung

Für die Schließbereichsüberwachung müssen Sicherheitseinrichtungen nach Abschnitt 2.1.5 verwendet werden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Feststallanlage ist für das Offenhalten von Feuerschutzabschlüssen im Zuge bahngelieferter Förderanlagen als einflügelige oder zweiflügelige Drehflügeltüren, Schiebetüren und -tore sowie Hubtore in inneren Wänden und die Ausführung der im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen geeignet.

1.2.2 Für folgende Abschlüsse darf diese Feststallanlage nicht angewendet werden:

- Feuerschutzvorhänge
- Rauchschutzvorhänge
- Abschlüsse, bei denen der Personenschutz im Fall eines Brandalarmes, einer Störung oder einer Handauslösung über Steuerungsvorgänge dieser Feststallanlage gewährleistet werden muss

1.2.3 Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss, sind insbesondere die Anforderun-

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.5-2043

Seite 4 von 15 | 18. Mai 2015

gen gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 94/9/EG (Explosionsschutz-Richtlinie)¹ zu beachten.

2 Bestimmungen für die Feststellanlage**2.1 Eigenschaften der Geräte****2.1.1 Allgemeines**

Die Geräte müssen den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Geräten, den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 und 2 entsprechen.

Die Geräte der Feststellanlage müssen derart zusammenwirken, dass der festgehaltene Abschluss sicher und unverzüglich freigegeben wird, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat.

Die Feststellanlage muss den Förderbetrieb bei Alarm oder Störung derart beeinflussen, dass außerhalb des Schließbereichs befindliches Fördergut nicht in diesen gelangt, im Schließbereich befindliches Fördergut aus diesem entfernt wird, der Förderbetrieb unterbrochen und dann der festgestellte Förderanlagenabschluss unverzüglich zum Schließen freigegeben wird.

2.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Die Auslösevorrichtungen nach Abschnitt 1.1.2 müssen die von den Geräten dieser Feststellanlage abgegebenen Signale verarbeiten und bei Erfüllung bestimmter Kriterien die angeschlossenen Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.1.4 auslösen.

Als Energieversorgung muss das integrierte Netzgerät nach Abschnitt 1.1.2 mit einer max. Ausgangsleistung von 48 W verwendet werden.

Die Auslösevorrichtung mit Energieversorgung muss sich im Erfassungsbereich der Brandmelder des jeweiligen Abschlusses befinden, ggf. ist ein zusätzlicher Brandmelder zu installieren.

Die Energieversorgung muss die Auslösevorrichtung, die angeschlossenen Brandmelder nach Abschnitt 2.1.3, ggf. den Funkempfänger Radio Master Unit RMU 04, die angeschlossenen Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.1.4 und ggf. die Sicherheitseinrichtungen nach Abschnitt 2.1.5 mit einer Gleichspannung von 24 V versorgen.

Der sog. optische Rauchmelder vom Typ "Funkrauchschalter ORS 145 F mit RMU 04" (siehe Abschnitt 2.1.3) muss über eine jährlich auszutauschende Batterie Typ LBP 302 der Firma Hekatron Vertriebs GmbH versorgt werden.

Sollen Netzausfälle überbrückt werden, sind zwei Akkumulatoren mit einer Kapazität von mindestens je 7,0 Ah/12V zu verwenden. Die Akkumulatoren müssen als zweite Energiequelle im Bereitschaftsparallelbetrieb eingesetzt werden. Es dürfen nur wartungsfreie Akkumulatoren für Gefahrenmeldeanlagen verwendet werden, die nach Richtlinie VdS 2102 von einer im Zulassungsverfahren für Feststellanlagen benannten Prüfstelle ein Zertifikat aufweisen. Bei Ausfall des öffentlichen Versorgungsnetzes muss eine automatische Umschaltung auf die Akkumulatoren erfolgen.

Die Störung einer der beiden Energiequellen muss erkannt und angezeigt werden. Bei Netzausfall darf der Abschluss zum Schließen freigegeben werden, sobald der Schließbereich frei ist. Bei Störung der Akkumulatoren muss die angeschlossene Feststellvorrichtung unter Berücksichtigung der Schließbereichsüberwachung sicher auslösen.

1

94/9/EG

Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsmäßigen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Explosionsschutz-Richtlinie) In Deutschland umgesetzt durch das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und die 11. Verordnung zum GPSG (Explosionsschutzverordnung).

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.5-2043

Seite 5 von 15 | 18. Mai 2015

Die gesamte Energieversorgung muss der Norm DIN EN 60950-1² entsprechen.

Die Notstromversorgung der Förderanlage muss gesondert erfolgen. Der Notstrom muss mindestens für den Zeitraum des Freifahrens des Schließbereiches und des Schließens des Abschlusses zur Verfügung stehen.

2.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen Rauchmelder, sog. Rauchschalter, Wärmemelder und/oder sog. Wärmeschalter nach Liste 1 verwendet werden.

Die Rauchmelder müssen der Norm DIN EN 54-7³ oder den hinterlegten Angaben⁴ entsprechen.

Bei der Verwendung von Wärmemeldern höherer Melderklassen sind die entsprechenden Festlegungen nach Abschnitt 3.7.2.4 einzuhalten.

Die Wärmemelder müssen der Klasse A1, A1R, BR, CR oder CS gemäß DIN EN 54-5³ oder den hinterlegten Angaben⁴ entsprechen.

Für Melder, die radioaktive Präparate enthalten, muss zusätzlich die Strahlenschutzverordnung⁵ beachtet werden.

Liste 1: Brandmelder

| lfd. Nr. | Typenbezeichnung | Hersteller | DIN EN 54 ³ |
|-----------------------------|-----------------------------------|------------|---------------------------------|
| <u>Optische Rauchmelder</u> | | | |
| 1.1 | ORS 142 | HEKATRON | Angaben hinterlegt ⁴ |
| 1.2 | ORS 142 Ex | HEKATRON | Angaben hinterlegt ⁴ |
| 1.3 | ORS 145 F mit RMU 04 | HEKATRON | Angaben hinterlegt ⁴ |
| 1.4 | O-1362 mit Sockel RAS 2103 | ESSER | Teil 7 |
| 1.5 | 55000-317 mit Sockel 45681-249 | APOLLO | Teil 7 |
| 1.6 | RM 2000 | DICTATOR | Angaben hinterlegt ⁴ |

² DIN EN 60950-1 Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik; Ausgabe 2006-11
³ DIN EN 54-1 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
 DIN EN 54-5 Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle; Ausgabe 2001-03 / A1: 2002-09
 DIN EN 54-7 Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 2001-03 / A1: 2002-09
⁴ Technische Daten und Konstruktionsmerkmale sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
⁵ Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)

Fortsetzung Liste 1: Brandmelder

| Wärmemelder | | | |
|--|-----------------------------------|----------|---------------------------------|
| 2.1 | TDS 247 | HEKATRON | Angaben hinterlegt ⁴ |
| 2.2 | TD-1262 mit Sockel RAS 2103 | ESSER | Teil 5, Klasse A1 |
| 2.3 | 55000-122 mit Sockel 45681-249 | APOLLO | Teil 5, Klasse A1R |
| 2.4 | 55000-127 mit Sockel 45681-249 | APOLLO | Teil 5, Klasse BR* |
| 2.5 | 55000-132 mit Sockel 45681-249 | APOLLO | Teil 5, Klasse CR* |
| 2.6 | 55000-137 mit Sockel 45681-249 | APOLLO | Teil 5, Klasse CS* |
| * Der Melder darf nur in solchen Bereichen installiert werden, in denen aus betrieblichen Gründen höhere Temperaturen herrschen. | | | |

2.1.4 Feststellvorrichtungen

2.1.4.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 2 (siehe Anlagen 1 und 2) müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung nach Abschnitt 2.1.2 oder des Handauslösetasters (siehe Abschnitt 4.3) den Abschluss zum Schließen freigeben.

Die Bestimmungen zur Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.2 sind zu beachten. Es dürfen nur Geräte mit 24 V Gleichspannung verwendet werden.

2.1.4.2 Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155⁶

Als Feststellvorrichtung müssen die Elektro-Haftmagnete nach Liste 2 (siehe Anlage 1) verwendet werden, sie müssen der Norm DIN EN 1155⁶ entsprechen.

Die zweiflügeligen Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler nach der Norm DIN EN 1158⁷ ausgerüstet sein.

2.1.4.3 Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und -tore sowie Hubtore

Als Feststellvorrichtung müssen die Elektro-Haftmagnete, die Magnetbremsen oder die Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung nach Liste 2 (siehe Anlagen 1 und 2) verwendet werden.

2.1.5 Schließbereichsüberwachung

Für die Schließbereichsüberwachung dürfen die Lichtschranken nach Liste 3 (siehe Anlage 2) als Sicherheitseinrichtungen verwendet werden.

Die entsprechenden Anschlussschaltpläne müssen Bestandteil der Einbauanleitung nach Abschnitt 3.2 werden und beim DIBt hinterlegt sein.

Die Sicherheitseinrichtungen verzögern das Einleiten eines Schließvorganges oder unterbrechen den eingeleiteten Schließvorgang, wenn sich Gegenstände im Schließbereich des Abschlusses befinden.

⁶ DIN EN 1155 Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 2003-04

⁷ DIN EN 1158 Schlösser und Baubeschläge, Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 2006-06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.5-2043

Seite 7 von 15 | 18. Mai 2015

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung der Geräte der Feststellanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung**2.2.2.1 Kennzeichnung der Brandmelder nach DIN EN 54-5³ und 54-7³**

Die Rauchmelder müssen entsprechend der Norm DIN EN 54-7³ und die Wärmemeldersmokelektroden müssen entsprechend der Norm DIN EN 54-5³ gekennzeichnet sein.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155⁶

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren müssen entsprechend der Norm DIN EN 1155⁶ gekennzeichnet sein.

2.2.2.3 Kennzeichnung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

Die Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, die Brandmelder - ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.1 -, die Feststellvorrichtungen - ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.2 - und die Lichtschranken oder deren Lieferscheine oder die Anlage zu den Lieferscheinen oder die Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Geräten oder den Lieferscheinen oder der Anlage zu den Lieferscheinen oder den Verpackungen oder den Beipackzetteln anzubringen:

- Gerätename, genaue Typenzeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.5-2043
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines****2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis der Brandmelder nach DIN EN 54-5³ und 54-7³**

Die Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 54-5³ oder 54-7³ geforderte Konformitätsbescheinigung bzw. die in der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) geforderte Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung auf Basis der entsprechenden harmonisierten Produktnorm vorliegen.

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155⁶

Diese Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 1155⁶ geforderte Konformitätsbescheinigung bzw. die in der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) geforderte Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung auf Basis der entsprechenden harmonisierten Produktnorm vorliegen.

2.3.1.3 Übereinstimmungsnachweis der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, der Brandmelder - ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.1 -, der Feststellvorrichtungen - ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.2 - und der Lichtschranken mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktions-

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**Nr. Z-6.5-2043****Seite 8 von 15 | 18. Mai 2015**

kontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Geräteprüfungen hat der Hersteller der Geräte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Geräte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

In jedem Herstellwerk der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, der Brandmelder - ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.1 -, der Feststellvorrichtungen - ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.2 - und der Lichtschranken ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Geräte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte ihrer Brandmelder zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Geräte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

In jedem Herstellwerk der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, der Brandmelder - ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.1 -, der Feststellvorrichtungen - ausgenommen die nach den Abschnitt 2.2.2.2 - und der Lichtschranken ist die werkeigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Geräte durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 2 (siehe Anlagen 1 und 2) dürfen nur in Verbindung mit einer selbsttätigen Auslösevorrichtung mit Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.2 und den angeschlossenen Brandmeldern nach Liste 1 (siehe Abschnitt 2.1.3) und ggf. den Lichtschranken nach Liste 3 (siehe Anlage 2) an den in Abschnitt 1.2 aufgeführten Abschlüssen eingebaut werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen) ansteuern.

Eine Ansteuerung über den potentialfreien Kontakt der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

3.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte) eine Einbauanleitung mitgeliefert wird. Die Einbauanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

In der Einbauanleitung sind die Maßnahmen zum thermischen Schutz der Geräte entsprechend Abschnitt 3.7.2.4 und die getrennte Leitungsführung entsprechend Abschnitt 3.8 zu berücksichtigen.

Die beim DIBt hinterlegten Anschlussschaltpläne für die Sicherheitseinrichtungen müssen Bestandteil der Einbauanleitung sein.

3.3 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch mittels Handauslösetaster ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Dieser Handauslösetaster muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Er muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein. Alternativ darf der Handauslösetaster für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngestützter Förderanlagen durch eine geeignete durchsichtige Abdeckung gegen Missbrauch geschützt werden.

Der Handauslösetaster muss rot sein. In Abhängigkeit von der Art des Abschlusses muss das Gehäuse eine entsprechende Aufschrift (z. B. "Förderanlagenabschluss schließen") tragen.

Die Abmessungen des Gehäuses des Handauslösetasters müssen mindestens (40 x 40) mm betragen. Das Betätigungsfeld muss mindestens einen Durchmesser von 15 mm bzw. eine Fläche von (15 x 15) mm aufweisen.

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken (maximal 500 ms) des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

3.4 Freihalten der Bodenfläche

Bei Abschlüssen, die durch Feststellanlagen offen gehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss ggf. durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. Ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenden Bereich hineinfallen können.

3.5 Schließbereichsüberwachung

Nach Auslösung darf der eingeleitete Schließvorgang nur dann unterbrochen werden, wenn sich Gegenstände im Schließbereich befinden.

Zur Unterbrechung des Schließvorganges dürfen nur Sicherheitseinrichtungen nach Abschnitt 2.1.5 verwendet werden.

Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs aus jeder Öffnungstellung selbsttätig fortsetzen.

3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel für die Geräte der Feststellanlage dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. Die Abschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

Angaben zur Befestigung sind den Verwendbarkeitsnachweisen oder Einbauanleitungen für den jeweiligen Abschluss zu entnehmen oder vom jeweiligen Hersteller einzuholen.

3.7 Installation der Brandmelder

3.7.1 Auswahl des Meldertyps

Die Verwendung verschiedener Meldertypen bei der Installation einer Feststellanlage ist für die in Liste 1 aufgeführten Meldertypen möglich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist anhand der nachfolgenden Kriterien zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße Rauch und/oder Wärme verwendet werden.

Soweit möglich, sollten für Feststellanlagen Rauchmelder verwendet werden.

Die Auswahl des Rauchmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig:

- Ist in der Entstehungsphase des Brandes mit einem Schwelbrand zu rechnen, sollten Streulichrauchmelder eingesetzt werden. Bei der Verwendung von Streulichrauchmeldern ist zu berücksichtigen, dass dieser Meldertyp auch durch Staub ausgelöst werden kann. In solchen Bereichen sollten Streulichrauchmelder zur Vermeidung von Fehlalarmen nicht eingesetzt werden.
- Treten bei Arbeitsprozessen Rauch oder ähnliche Aerosole (z. B. Staub) auf, so dass die Gefahr besteht, dass Rauchmelder Fehlalarme auslösen, dann sollten Wärmemelder eingesetzt werden.

3.7.2 Anordnung der Melder an Wandöffnungen

Hinsichtlich der Brandmelder von Feststellanlagen für Abschlüsse in Wänden erfolgt eine Unterscheidung in Deckenmelder und Sturzmelder.

3.7.2.1 Deckenmelder

Deckenmelder müssen unmittelbar unterhalb der Deckenunterfläche über der Rauchdurchtrittsöffnung angebracht werden. Der waagerechte Abstand der Brandmelderachse von der Wand, in der sich die zu schützende Öffnung befindet, muss dabei mindestens 0,5 m und darf höchstens 2,5 m betragen (siehe Bild 2).

Im Falle besonderer Deckensituationen (z. B. schräge Decken, Unterdecken, Galerien) sind die Brandmelder jeweils dort anzubringen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

Die für die Anzahl und Wahl der Brandmelder maßgebenden Höhenangaben der Decke über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung beziehen sich ggf. auf die Höhe der Deckenunterfläche, an der die Brandmelder unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes anzubringen sind.

Als maßgebende Höhe "h" ist der Abstand zwischen Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und der Decke anzusetzen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist (siehe Bild 1).

3.7.2.2 Sturzmelder

Sturzmelder müssen mit ihrer Halterung unmittelbar an der Wand (Abstand der Melderachse von der Wand kleiner Durchmesser des Meldersockels) über der Rauchdurchtrittsöffnung, höchstens 0,1 m über der Rauchdurchtrittsöffnung, angebracht werden, wobei die Befestigungsgrundfläche des Melders maßgebend ist.

3.7.2.3 Anzahl der erforderlichen Brandmelder

Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Brandmelder wird angenommen, dass ein Brandmelder einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,0 m vom Brandmelder entfernt sind. Bei Öffnungsbreiten über 4,0 m sind daher weitere Brandmelder bzw. -paare erforderlich, um die gesamte Öffnungsbreite zu erfassen.

Im Regelfalle müssen in den beiden an die Rauchdurchtrittsöffnung angrenzenden Räumen mindestens je ein Deckenmelder - also ein Melderpaar - und über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung an einer Seite des Sturzes mindestens ein Sturzmelder angebracht werden.

Liegt die Deckenunterfläche auf beiden Seiten der Rauchdurchtrittsöffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, so kann der Sturzmelder entfallen.

Alternativ darf bei Drehflügeltüren, deren Rauchdurchtrittsöffnung nicht breiter als 3,0 m ist, anstelle der zwei Deckenmelder ein Sturzmelder angebracht werden.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung größer als 5 m, dann dürfen die zugehörigen Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und an einem Kragarm an der Wand befestigt sind. Dabei muss der horizontale Abstand zwischen der Wand und der Melderachse 0,5 m betragen.

Pendelmelder und davon abweichend angeordnete Kragarmmelder sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

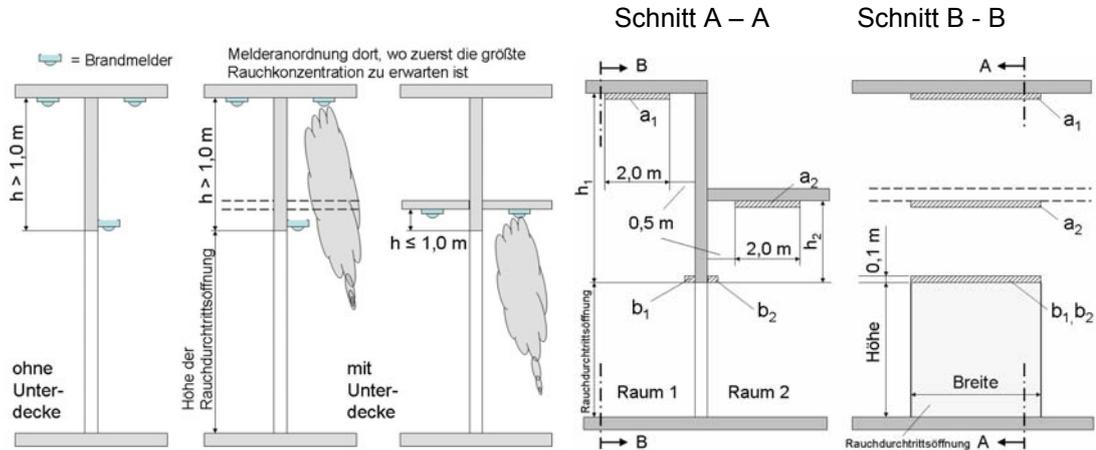


Bild 1: Maßgebende Höhe der Deckenunterfläche

Bild 2:

Installationsbereiche

Tabelle 1

| 1) | Deckenunterfläche über Unterdecke | Installationsbereich ($b = b_1$ oder b_2) | Notwendige Mindestanzahl der Melder* |
|----|--|--|--------------------------------------|
| 1 | h_1 und/oder $h_2 > 1\text{ m}$ | a_1 und a_2 und b | 2 Decken- und ein Sturzmelder |
| 2 | h_1 und $h_2 < 1\text{ m}$ | a_1 und a_2 | 2 Deckenmelder |
| 3 | Wie Zeile 2, jedoch Drehflügeltür mit lichter Breite bis 3,0 m | a_1 und a_2 | 2 Deckenmelder |
| | | b | 1 Sturzmelder |

* In Abhängigkeit von der Breite der Rauchdurchtrittsöffnung kann in den Fällen der Zeilen 1 und 2 eine größere Anzahl Melder erforderlich sein.

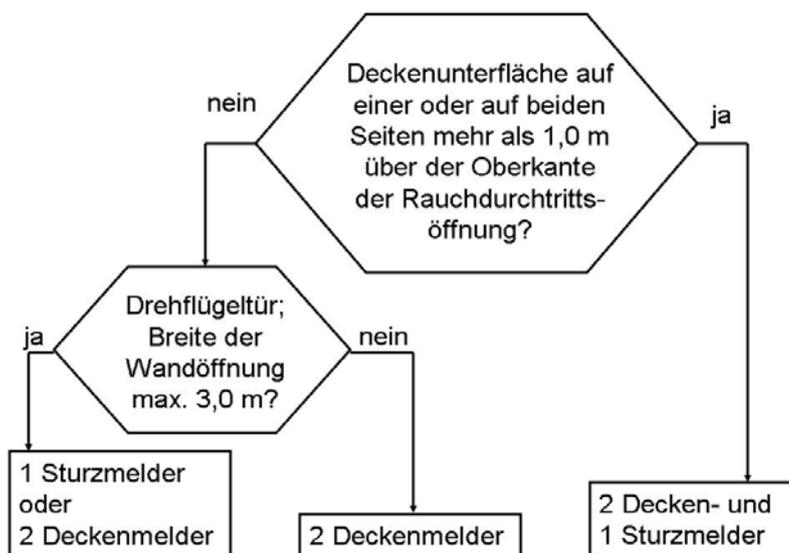


Bild 3: Entscheidungsdiagramm

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.5-2043

Seite 13 von 15 | 18. Mai 2015

3.7.2.4 Verwendung von Wärmemeldern der Klassen BR, CR und CS

Bei der Verwendung von Wärmemeldern der Klassen BR, CR und CS ist eine der folgenden Maßnahmen zum thermischen Schutz der Auslösevorrichtung mit Energieversorgung erforderlich:

- die Auslösevorrichtung mit Energieversorgung darf nicht in Bereichen mit höheren Temperaturen ($>65^{\circ}\text{C}$) installiert werden, ggf. ist auch der Einfluss von Strahlungswärme zu berücksichtigen oder
- die Auslösevorrichtung mit Energieversorgung muss in einem schützenden Gehäuse zusammen mit einem Wärmemelder der Klasse A1 angeordnet werden und die Feststellanlage entsprechend auslösen

3.7.3 Anordnung der Melder an Deckenöffnungen

Es muss mindestens ein Brandmelder an der Decke beider durch die Deckenöffnung verbundenen Geschosse - also ein Paar - angebracht werden. Der Abstand der Brandmelder vom Rand der Deckenöffnung darf höchstens 0,5 m betragen. Ist die obere Decke über der Deckenöffnung geschlossen, muss der Melder dort senkrecht über der Deckenöffnung möglichst mittig angebracht werden.

Bei größeren Deckenöffnungen können weitere Brandmelder erforderlich sein. Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Brandmelder wird angenommen, dass ein Brandmelder einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,0 m vom Brandmelder entfernt sind. Es muss die gesamte Öffnungsfläche bzw. deren senkrechte Projektion auf die darüber liegende Decke erfasst werden.

3.8 Elektrische Installation der Feststellanlage

Zur Vermeidung von Störungen durch Kurzschluss (unbeabsichtigte leitende Verbindung) der Auslösekontakte ist eine getrennte Leitungsführung zu folgenden Geräten (Systemteilen) erforderlich:

- Brandmelder
- Handauslösetaster
- Externe Auslösekontakte

Erfolgt die Störungserkennung bzw. Auslösung dieser Geräte (Systemteile) durch Linien (z. B. Stromänderung, Datentelegramme) oder sind die Geräte (Systemteile) in einem Gehäuse zusammengefasst bzw. enthalten oder sind die Leitungen zu diesen Geräten vollständig in einem Kabelschutzrohr oder Kabelkanal verlegt, ist eine getrennte Leitungsführung nicht erforderlich.

3.9 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation - einschließlich ggf. angeordneter Sensoren der Schließbereichsüberwachung - im Zusammenwirken mit dem Feuerschutzabschluss und der Förderanlage durch eine Überwachungsstelle nach Teil V, Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; lfd. Nr. 11 zu prüfen (Abnahmeprüfung).

Auf diese Abnahmeprüfung sind der Unternehmer, der die Feststellanlage einbaut, und der Betreiber der Förderanlage vom Hersteller der Feststellanlage schriftlich hinzuweisen.

Der Unternehmer, der die Feststellanlage eingebaut hat, muss den Unternehmer, der den Feuerschutzabschluss eingebaut hat, über den betriebsfertigen Einbau der Feststellanlage schriftlich informieren, damit letzterer die Abnahmeprüfung für den Feuerschutzabschluss in Verbindung mit der Feststellanlage veranlassen kann.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.5-2043

Seite 14 von 15 | 18. Mai 2015

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Förderanlagenabschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung ist beim Betreiber aufzubewahren; eine zweite Ausfertigung ist an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**4.1 Wartungsanleitung**

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Ausführungsvariante der Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte) eine schriftliche Wartungsanleitung mitgeliefert wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Feststellanlage auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

4.2 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Ergeben zwölf im Abstand von einem Monat aufeinander folgende Funktionsprüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Feststellanlage nur im Abstand von 3 Monaten überprüft werden. Wird bei den vierteljährlichen Funktionsprüfungen ein Funktionsmangel festgestellt, so ist umgehend die Betriebsfähigkeit wieder herzustellen und diese durch mindestens drei aufeinanderfolgende monatliche Funktionsprüfungen nachzuweisen.

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1, der Norm DIN 14677⁸ verwiesen.

Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen bzw. vierteljährlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.3 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Bezüglich der im Rahmen der jährlichen Prüfung und Wartung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1, der Norm DIN 14677⁸ verwiesen.

Diese jährliche Prüfung und die Wartung dürfen nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

⁸ DIN 14677

Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse; Ausgabe 2011-03

4.4 Austausch der Batterie

Zusätzlich zur üblichen Wartung der Feststellanlage sind die eingebauten Akkumulatoren für den Notstrombetrieb maximal alle vier Jahre und die im optischen Rauchmelder Funkrauchschalter ORS 145 F eingebaute Batterie jährlich gegen neue auszutauschen (s. Abschnitt 2.1.2).

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

Liste 2: Feststellvorrichtungen

1. Elektro-Haftmagnete

| Ifd. Nr. | Typenbezeichnung | Hersteller | Leistung P [W] |
|----------|------------------|---------------------|----------------|
| 1.1 | THM 442 | Kendrion / HEKATRON | 1,5 |
| 1.2 | Typ THM 444 | Kendrion / HEKATRON | 7,8 |
| 1.3 | GT 42 R 0xx.xx | Kendrion | 1,5 |
| 1.4 | GT 50 R | Kendrion | 1,5 |
| 1.5 | GT 50 R | Kendrion | 3,0 |
| 1.6 | GT 63 R 0xx.xx | Kendrion | 1,5 |
| 1.7 | GT 70 R | Kendrion | 1,5 |
| 1.8 | GT 70 R | Kendrion | 3,0 |

2. Magnetbremsen

| Ifd. Nr. | Typenbezeichnung | Hersteller | Leistung P [W] |
|----------|------------------|------------|----------------|
| 2.1 | B 02.02.130-0817 | KEB | 6,0 |
| 2.2 | 06.02.120 | KEB | 12,0 |
| 2.3 | 06.02.500 | KEB | 12,0 |
| 2.4 | 07.02.120 | KEB | 16,0 |
| 2.5 | 08.02.120 | KEB | 21,0 |
| 2.6 | 08.02.500 | KEB | 21,0 |

Feststellanlage "JBS 301 - FA" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngelieferter Förderanlagen

Liste 2: Feststellvorrichtungen

Anlage 1

Liste 2: Feststellvorrichtungen

3. Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrischer Feststellvorrichtung

| lfd. Nr. | Typenbezeichnung | Hersteller | Leistung P [W] |
|----------|---------------------------------|------------|----------------|
| 3.1 | FS 25.20 mit 07.P1.120-0397 | GfA | 24 |
| 3.2 | FS 50.20 mit 08.P1.120-0207 | GfA | 26 |
| 3.3 | FS 110.18 mit 08.P1.120-0207 | GfA | 26 |
| 3.4 | SB 2.2.X | Linnig | 5,0 W |
| 3.5 | SB 2.3.X | Linnig | 5,0 W |
| 3.6 | SB 2.4.1.X | Linnig | 5,0 W |
| 3.7 | SB 2.4.2.X | Linnig | 5,0 W |
| 3.8 | SB 3.3.X | Linnig | 2,2 W |
| 3.9 | SB 4.1.2.X | Linnig | 4,91 W |

Liste 3: Lichtschranken für die Schließbereichsüberwachung

| lfd. Nr. | Typenbezeichnung | Hersteller |
|----------|---|---------------|
| 1.1 | MLV 12-54-2563 | Pepperl+Fuchs |
| 1.2 | L30/LK 30/1503 | Pepperl+Fuchs |
| 1.3 | RL24-55-2429 | Pepperl+Fuchs |
| 1.4 | Sender LT-110/1-A 15; Empfänger LR-110/1-A 15; Verstärker PA 10 B 5V3 | TELCO |

Feststellanlage "JBS 301 - FA" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngelieferter Förderanlagen

Liste 2: Feststellvorrichtungen
 Liste 3: Lichtschranken

Anlage 2